

## **Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**

(Erlassen vom Landrat am 20. Februar 2013)

### **I.**

Die Verordnung mit Gebührentarif vom 16. Februar 1949 Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

### **Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht**

#### **Art. 40 Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und Erbrecht**

<sup>1</sup> Die Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestehen aus den Gebühren für die amtliche Tätigkeit und allfälligen Barauslagen:

- a. Spruchgebühr für Beschlüsse und Verfügungen der KESB 200 Franken pro Erlass;
- b. verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen der KESB 100 Franken pro Erlass;
- c. Gebühr für Anhörungen durch die KESB 200 Franken pro Anhörung;
- d. Abklärungen durch KESB-Mitglieder oder unterstützende Dienste sowie Nachlasssicherung und Erbenermittlung 80 Franken pro Stunde;
- e. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten ohne Vermögen 100 Franken;
- f. Prüfung und Abnahme von Rechenschaftsberichten bei Vermögen über 20'000 Franken 100–5000 Franken;
- g. Ausfertigung von Amtsausweisen, Bescheinigungen der KESB, namentlich in Erbschaftssachen 30 Franken pro Exemplar;
- h. Eröffnung letztwilliger Verfügungen 100–300 Franken;
- i. Erbschaftsverwaltungen 200–10'000 Franken;
- j. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen 50 Franken pro Person;
- k. Pauschalgebühr für allgemeinen Verwaltungsaufwand 80 Franken pro Erlass;
- l. Gutachten, Barauslagen nach Aufwand.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen, namentlich auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen, auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichten.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.